

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25.4.1950.

77/A.B.

zu 95/J

Durchführung des Ärztegesetzes.Anfragebeantwortung.

In schriftlicher Beantwortung der an ihn am 14. März 1950 von den Abg. H i n t e r n d o r f e r und Genossen gerichteten Anfrage, betreffend Durchführung des Ärztegesetzes, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

Wohl ist es richtig, dass gemäss Art. 15 Abs. 6 des B.-VG. die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, auf den Bund übergegangen ist, weil bis zum 1. November die erforderlichen Ausführungsgesetze der Länder nicht erlassen worden sind. Ich habe bereits am 27. Juni 1949, dann am 20. Oktober 1949 und schliesslich am 21. Jänner 1950 an die Länder den dringenden Appell gerichtet, die in Frage stehenden Ausführungsgesetze zu erlassen, doch haben nur die Bundesländer Vorarlberg, Wien, Salzburg und Oberösterreich Entwürfe solcher Ausführungsgesetze zur Begutachtung vorgelegt, über die die Landtage der genannten Bundesländer bis heute bedauerlicherweise noch keinen Beschluss gefasst haben.

Wenngleich ich nicht verkennen möchte, dass die Erlassung der im Ärztegesetz verheissenen Ausführungsgesetze der Länder im Hinblick auf die grossen finanziellen und sozialen Rückwirkungen für die in Ausbildung stehenden Jungärzte dringend erforderlich ist, so habe ich doch versucht, die Länder, die als Betriebsführer öffentlicher und sonstiger Krankenanstalten durch die Auswirkungen solcher Ausführungsgesetze finanziell am meisten berührt werden, auf gütlichem Wege zur Erlassung der Ausführungsgesetze zu bewegen.

Diese meine Bemühungen sind jedoch bis heute ohne Erfolg geblieben. Ich habe daher unter einem an die Landeshauptleute aller Bundesländer letztmalig den Appell gerichtet, ihren Einfluss massgebend dahingehend geltend zu machen, dass die in Frage stehenden Ausführungsgesetze von den Landtagen binnen der nächsten zwei Monate erlassen werden, und dass für den Fall des ergebnislosen Verstreichens dieser Frist ein vom Bundesministerium bereits ausgearbeiteter Entwurf eines solchen Ausführungsgesetzes der verfassungsmässigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zugeführt werden wird.

-.-.-.-.-